

Landgericht Frankfurt (Oder)

- 6. Zivilkammer -



Landgericht Frankfurt (Oder), PF 1175, 15201 Frankfurt (Oder)

16 T 32/24
Herrn
Karl-Heinz Jung
Am Walde 17

Telefon: 0335 366-0
Telefax: 0335 366-5729

Auskunft erteilt: Frau Enders
Durchwahl: 0335 366-4291

Sprechzeiten:
Mo.- Do.: 09:00 - 16:00 Uhr
Fr.: 09:00 - 15:00 Uhr

15537 Erkner

Ihr Zeichen

Bitte bei Antwort angeben
Akten- / Geschäftszeichen
16 T 32/24

Datum
13.05.2024

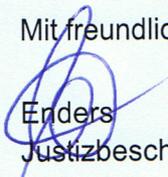
In Sachen

Jung, K. ./ Wohnungsgesellschaft Erkner mbH hier: Richterablehnung

Sehr geehrter Herr Jung,

anbei erhalten Sie eine beglaubigte Abschrift des Beschlusses vom 13.05.2024.

Mit freundlichen Grüßen

Enders

Justizbeschäftigte

Datenschutzhinweis: Durch das Gericht werden die für die Bearbeitung des gerichtlichen Verfahrens erforderlichen Daten elektronisch gespeichert und verarbeitet. Weitere Informationen können Sie der Internetpräsentation des Gerichts entnehmen.

Hausanschrift: Landgericht Frankfurt (Oder)
Müllroser Chaussee 55
15236 Frankfurt (Oder)

Verkehrsanbindung: Bus Nr. 981, 442 und 443, Bushaltestelle "Landesbehördenzentrum"; Tram Nr. 3 und 4 Haltestelle
"Kopernikusstraße"

Internet: <https://lg-frankfurt-oder.brandenburg.de>

Az.: 16 T 32/24
26 C 88/24 AG Fürstenwalde/Spree



Landgericht Frankfurt (Oder)

Beschluss

In Sachen

Karl-Heinz Jung, Am Walde 17, 15537 Erkner

- Beklagter und Beschwerdeführer -

gegen

Wohnungsgesellschaft Erkner mbH, vertreten durch d. Geschäftsführer, Flakenseeweg 99,
15537 Erkner

- Klägerin und Beschwerdegegnerin -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte Anwaltskanzlei Hoffmann, Schaller, Tina Girod, Puschkinstraße 4, 15562 Rüders-
dorf bei Berlin

hat das Landgericht Frankfurt (Oder) - 6. Zivilkammer - durch den Richter am Landgericht Scheel
am 13.05.2024 beschlossen:

1. Die sofortige Beschwerde des Beklagten gegen den Beschluss des Amtsgerichts Fürstenwalde/Spree vom 25.04.2024, Az. 26 C 88/24, wird zurückgewiesen.
2. Der Beklagte trägt die Kosten des Beschwerdeverfahrens.

Gründe

Die sofortige Beschwerde des Beklagten ist statthaft und zulässig gemäß §§ 46 Abs. 2, 567 ff
ZPO.

Sein Rechtsmittel hat indes in der Sache keinen Erfolg.

Gemäß § 42 Abs. 1 ZPO kann ein Richter wegen der Besorgnis der Befangenheit abgelehnt werden, wenn ein Grund vorliegt, der geeignet ist, Misstrauen gegen dessen Unparteilichkeit zu rechtfertigen. Ob der abgelehnte Richter wirklich befangen ist oder ob er sich selbst für befangen hält, ist dabei unerheblich. Entscheidend ist, ob vom Standpunkt des Ablehnenden aus bei vernünftiger Betrachtung genügend objektive Gründe vorliegen, die die Befürchtung wecken können, der Richter stehe dem Rechtsstreit nicht mehr unvoreingenommen und damit nicht unparteiisch gegenüber (BVerfG, Beschl. v. 25.07.2012, 2 BvR 615/11, iuris). Dabei ist es für eine objektive Einschätzung nicht von Belang, wenn sich für die Partei der Eindruck einer ungerechten Behandlung aus ihrer fehlerhaften Vorstellung über den Inhalt der Rechtsordnung oder den Ablauf des Verfahrens ergibt. Es kommt vielmehr darauf an, ob die vorgetragenen und nach § 44 Abs. 2 ZPO glaubhaft gemachten Tatsachen nach Meinung einer ruhig und besonnen urteilenden Partei geeignet erscheinen, berechnete Zweifel an der Unparteilichkeit und Objektivität des Richters zu begründen. (OLG Sachsen-Anhalt, Beschl. v. 20.08.2013, 10 W 18/13, juris Rn. 12). Ausreichend und erforderlich als Ablehnungsgrund ist ein Sachverhalt, der aus der Sicht des Ablehnenden einer ruhig und vernünftig denkenden Partei bei Würdigung aller Umstände berechtigten Anlass gibt, an der Unvoreingenommenheit eines Richters zu zweifeln. Hierzu zählen insbesondere Verstöße gegen das prozessuale Gleichbehandlungsgebot, die negative Einstellung gegenüber einer Partei unter Bevorzugung der anderen Partei oder die willkürliche Benachteiligung oder Behinderung einer Partei bei der Ausübung ihrer Rechte (OLG Brandenburg, Beschl. v. 30.9.1998, 1 W 32/98, juris; Vollkommer in: Zöller, ZPO, 34. Aufl. § 42 Rn. 21 m.w.Nw.).

Eine Vorbefassung des abgelehnten Richters mit einem früheren Verfahren der Prozessparteien ist als solche regelmäßig nicht geeignet, die Besorgnis der Befangenheit zu begründen, wenn nicht besondere Umstände hinzutreten (BGH, Beschl. v. 20.09.2016, AnwZ (B) 2/16, beck-online Rn. 8; BGH, Beschl. v. 08.05.2014, 1 StR 726/13, beck-online Rn. 12; std. Rspr.). Rechtsfehler in Entscheidungen bei Vorbefassung mit dem Verfahrensgegenstand können für sich genommen eine Ablehnung der mitwirkenden Richter grundsätzlich nicht begründen; etwas anderes gälte, wenn die von den abgelehnten Richtern getroffene Entscheidung bzw. die darin zum Ausdruck kommende Rechtsauffassung sich als rechtlich völlig abwegig erweist oder gar als willkürlich erscheint (BGH, Beschl. v. 08.05.2014 aaO Rn. 12).

Frei von Rechtsfehlern hat das Amtsgericht hierzu in der angefochtenen Entscheidung ausgeführt, dass der Beklagte keinen die objektive Besorgnis der Befangenheit des Richters am Amtsgericht Schlenker rechtfertigenden Grund glaubhaft gemacht hat. Allein dass der Beklagte eine

Entscheidung für prozessual oder inhaltlich unrichtig hält, vermag offenkundig die Annahme der Befangenhait nicht zu rechtfertigen. Dass der abgelehnte Richter auch nur ein Verfahren, an denen der Beschwerdeführer beteiligt war, unrichtig beschieden hat, lässt sich seinem lediglich Verfahrensergebnisse beinhaltenden Vortrag ohnehin nicht entnehmen. Subjektive Befindlichkeiten sind insoweit nicht von Relevanz.

Weiter ist nicht erkennbar, dass Herr Richter am Amtsgericht Schlenker nicht als gesetzlicher Richter tätig geworden ist.

Den Ausführungen des Amtsgerichts ist der Beschwerdeführer auch inhaltlich nicht entgegengetreten, weshalb eine Begründung der Nichtabhilfeentscheidung durch das Amtsgericht ausnahmsweise entbehrlich war.

Die Kostenentscheidung ergeht gemäß § 97 Abs. 1 ZPO.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Der Beschluss ist mit Rechtsmitteln nicht anfechtbar.

Scheel
Richter am Landgericht

Beglaubigt


Enders
Justizbeschäftigte



Landgericht Frankfurt (Oder)
Müllroser Chaussee 55
15236 Frankfurt (Oder)
Postfach 11 75
15201 Frankfurt (Oder)

Hinweis: Umschlag bitte aufbewahren, siehe Rückseite!

Zugestellt am
(Datum, ggf. Uhrzeit, Unterschrift)

15.05.24

Förmliche Zustellung

Weitersenden innerhalb des

Bezirks des Amtsgerichts

Bezirks des Landgerichts

Inlands

Bei der Zustellung zu beachtende Vermerke

Ersatzzustellung ausgeschlossen

Keine Ersatzzustellung an:

Nicht durch Niederlegung zustellen

Mit Angabe der Uhrzeit zustellen

